

SWE STADTWERKE ERFURT GMBH
UND
ERFURTER GARTEN- UND AUSSTELLUNGS GMBH

Aufhebungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag

Aufhebungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Zaiß

"SWE GmbH",

und

Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Katrin Weiß

„ega GmbH“,

SWE GmbH und ega GmbH jeweils nachfolgend auch als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

§ 1 Präambel

- 1.1 SWE GmbH und ega GmbH haben am 15. Juli 2010 den als Anlage 1 in Kopie beigefügten Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 1.2 Die materiellen Voraussetzung für ein gemeinnütziges Unternehmen wurden der ega mit positiver verbindlicher Auskunft des Finanzamts Erfurt vom xx.xx.2016 bestätigt. Voraussetzung für eine Überführung der ega in die Gemeinnützigkeit ist unter anderem die Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages. Aufgrund dessen wollen die Parteien diesen im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 aufheben.

§ 2 Aufhebung des EAV

Die SWE GmbH und die ega GmbH heben hiermit den Ergebnisabführungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 auf.

§ 3 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Aufhebungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der formgültigen Zustimmung der Gesellschafter der ega GmbH geschlossen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- 4.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher über deliktsrechtliche Ansprüche) zwischen den Parteien, für die kein anderer, ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist Erfurt.
- 4.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

[Ort, Datum der Vertragsunterzeichnung]

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Peter Zaiß

Geschäftsführer

[Ort, Datum der Vertragsunterzeichnung]

Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH

Kathrin Weiß

Geschäftsführerin